

Hintergrundinfos zu Grundlagen des dritten Weges

März 2017

Das deutsche Grundgesetz führt im Artikel 140 Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 weiter.

Zwar stellt der Artikel 137 WRV fest, dass keine Staatskirche besteht. Gleichsam wird den Religionsgemeinschaften im Artikel 137 WRV der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zugewilligt.

Begründet wurde dieser Sonderstatus im sogenannten Weimarer Kirchenkompromiss, den das Grundgesetz als Verfassungsrecht übernommen hat. Das Parlament verzichtete in der Verfassung von 1919 auf eine Trennung von Staat und Kirche nach französischem Vorbild (Laizismus).

Stattdessen wurde religiösen Gemeinschaften unter gewissen Voraussetzungen der Körperschaftsstatus zugewilligt.

Dieser Status war und ist für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geöffnet. In Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung heißt es: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

Zu den besonderen Rechten, die den Gemeinschaften verliehen werden, zählen beispielsweise das Recht zum Steuereinzug bei ihren Mitgliedern (Art. 137 Abs. 6 WRV), die Dienstherrenfähigkeit, die Befugnis, eigenes (Binnen-)Recht zu setzen (z. B. Regelungen zur innerkirchlichen Organisation und zum Mitgliedschaftsverhältnis) und kirchliche öffentliche Sachen durch Widmung zu schaffen. Damit liegt eine wirkliche Trennung von Kirche und Staat analog des französischen Vorbildes „Laizismus“ (laïcité) nicht vor. Viele Fragestellungen und derzeitige Konflikte auch zu Gleichberechtigung und Gleichbehandlung haben in diesem historischen Erbe ihre Wurzeln.